

A m t s = B l a t t

zur Laibacher Zeitung.

N^o. 84.

Dinstag den 14. Juli

1840.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 1013. (3)

Nr. 14090.

K u n d m a c h u n g

eines Regulativs über die Art der Einrichtung des Fuhrwerkes. — Se. k. k. Majestät haben in der Absicht, um den Nachtheilen vorzubeugen, welche durch die Einrichtung des Fuhrwerkes dem guten Stande der öffentlichen Straßen und selbst der Sicherheit der Personen und des Privat-Eigenthums verursacht werden können, in Gemäßheit des hohen Hofkanzlei-Decretes vom 30. April 1840, Nr. 10259, durch die allerhöchste Entschliebung vom 10. October 1839, folgende Anordnungen zu erlassen geruhet: §. 1. Die Breite der Ladung der Lastwägen soll das Maß von 9 Wiener Schuhen bei einer Strafe von 2 fl. bis 25 fl. nicht überschreiten. — §. 2. Bei einer Strafe von 2 fl. bis 25 fl. dürfen an zweirädrigen Wägen nicht mehr als vier Pferde, und bei vierrädrigen Wägen nicht mehr als acht Pferde angespannt werden. Unter dieser Zahl von Pferden sind jedoch jene nicht begriffen, welche in bergigten Gegenden nur streckenweise als Vorspann angewendet werden. — §. 3. Das Gewicht der Ladung von Wägen mit weniger als sechs Wiener Zolle breiten Radfelgen, darf bei einer Strafe von 10 fl., bei zweirädrigen 30 Wiener Centner, und bei vierrädrigen 60 Wiener Centner nicht übersteigen. Dem Fuhrwerke mit sechs Wiener Zolle breiten Radfelgen bleibt übrigens die Nachsicht der halben Mauthgebühr noch ferner zugestanden. — §. 4. Eine Ausnahme von den obigen in den §§. 1, 2 und 3 enthaltenen Bestimmungen, findet nur bei der Verführung solcher untheilbarer Gegenstände Statt, deren Breite, dabei angewandte Besspannung oder Gewicht das normalmäßige Maximum überschreitet. — §. 5. Der Gebrauch einer Vorrichtung zum Bremsen der aus weniger als sechs Zoll breiten Radfelgen hergestellten Wagenräder, zur Hemmung ihres ununter-

brochenen Umganges, wenn sich nicht des Radschuhes bedient wird, ist für alle Gattungen der Fuhrwerke bei 10 fl. Strafe verboten. — Die Fläche der Reife eines jeden Rades muß für alle Arten der Fuhrwerke ihrer Breite nach eben, das ist ohne convere kullstartige Erhöhung und ohne hervorstehende Nägel- und Schraubenköpfe hergestellt seyn. Für jedes diesen gesetzlichen Bestimmungen nicht entsprechend hergestellte, auf einer öffentlichen Straße im Gebrauche befundene Rad, hat die Abnahme eines Strafbetrages von 5 fl. einzutreten. — §. 7. In Betretungsfällen einer zu breiten oder zu schweren Ladung oder einer übermäßigen Besspannung, dann des Gebrauches von Bremsvorrichtungen zum Sperren der Räder, wenn das Fuhrwerk mit keinem Radschuh versehen ist, so wie von geschwidrig hergestellten Rädern, wird den Parteien nur dann das Weiterfahren gestattet seyn, wenn sie das Geschwidrige abgestellt haben. — §. 8. Das Einlegen von Reifketten, oder der Gebrauch von was immer für Mitteln, womit ein Aufreißen der Straßenbahnen verursacht wird, ist ausnahmsweise nur dann gestattet, wenn diese zeitweilig mit Glatteise bedeckt ist, sonst aber gegen einen Strafbetrag von 20 fl. und den Verlust der Kette oder der sonst angewendeten Vorrichtungen, verboten. — §. 9. Diese gesetzlichen Bestimmungen haben mit dem 1. October 1840 in Wirksamkeit zu treten. — Diese allerhöchsten Anordnungen werden hiemit zu Jedermanns Wissen und Nachachtung, so wie auch zur genaueren Ueberwachung und Handhabung derselben durch die Behörden, bekannt gemacht. — Laibach am 12. Juni 1840.

In Abwesenheit Sr. Excellenz des Herrn Landesgouverneurs:
Carl Graf zu Welsperg Raitenau und Primör, k. k. Hofrath.

Dominik Brandstetter,
k. k. Gubernialrath.

3. 1012. (3) ad Nr. 16283. Nr. 210.
IMP. REG. ISTITUTO VENETO DI SCIENZE, LETTERE ED ARTI. — Eseguendo le prescrizioni della Sovrana Munitenza l' I. R. Istituto propone a pubblico concorso la risoluzione del seguente. — *Programma*: „Descrivere brevemente ed esattamente le principali pratiche presentemente usate di coltivare i Cereali e i Foraggi nelle Provincie Venete: proporre i metodi e le rotazioni che la teorica e la illuminata esperienza dimostrassero dover riuscire più utili e preferibili secondo le diverse circostanze locali e secondo le diverse maniere di amministrazione praticate nelle diverse Provincie, avendo riguardo alle irrigazioni introdotte o che si potessero introdurre, alla quantità dei concimi occorrenti, o creati nel possedimento, o tratti d'altronde: appoggiare finalmente ed illustrare i confronti e le proposizioni coi calcoli di spesa e ricavato possibilmente sperimentali.“ — La Memoria deve avere per iscopo di presentare una istruzione ai possessori delle terre e ai reggitori della coltivazione di esse, sui mezzi più convenienti di produrre i Cereali occorrenti al consumo della popolazione, e di aumentare il numero e la bontà degli animali sì da lavoro che da macello. — Il premio è di Austriache L 1500. — Nazionali e stranieri eccettuati i Membri effettivi dell' I. R. Istituto sono ammessi al concorso. Le memorie potranno essere scritte in Italiano, Latino, Francese o Tedesco; e dovranno essere rimesse finanche di porto prima del giorno 31 marzo 1841 alla Segretaria dell' Istituto medesimo in Venezia; e secondo l' uso accademico avranno un' epigrafe ripetuta sopra un viglietto sigillato contenente il nome, cognome e l' indicazione del domicilio dell' Autore. — Il premio verrà aggiudicato nella pubblica Adunanza del giorno 30 Maggio 1841 Onomastico di S. M. I. R. A. il graziosissimo nostro Sovrano. Verrà aperto il solo viglietto della Memoria premiata, la quale rimarrà di proprietà dell' I. R. Istituto; e le altre Memorie coi rispettivi viglietti sigillati saranno restituite dietro domanda e presentazione della ricevuta di consegna entro il termine dell' anno 1841. — Venezia 30 Maggio 1840.

Il Presidente

Manin.

Il F. F. di Segretario
 Pasini.

Stadt- und Landrechtliche Verlautbarungen.

3. 1038. (2) Nr. 5085.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Witwe Theresia Moschitz im eigenen Namen, und als Vormünderinn ihrer minderjährigen Tochter Victoria Moschitz, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 2. Juni 1840 verstorbenen hiesigen Handelsmannes Johann Moschitz, die Tagsetzung auf den 3. August 1840, Vormittags um 9 Uhr, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen, solchen so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden. — Laibach am 26. Juni 1840.

3. 1021. (3) Nr. 4793.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird dem unbekannt wo befindlichen Jacob Anschur bekannt gegeben, daß sein Bruder Georg Anschur, auch Franz Jantschar genannt, im ledigen Stande, mit Rücklassung noch eines Bruders und einer Schwester, und mit Hinterlassung mehrerer Activ-Forderungen, am 9. Mai 1840 hier zu Laibach in der St. Peters-Vorstadt, Haus Nr. 12, ab intestato gestorben sey. — Jacob Anschur wird demnach aufgefordert, sein Erbrecht oder sonstige Ansprüche auf den Nachlaß seines obgedachten Bruders Georg Anschur, vulgo Franz Jantschar, bis 31. Juli 1841 bei der gefertigten Abhandlungsbehörde so gewiß anzumelden und geltend zu machen, als widrigens nach Verlaß obiger Frist mit den anwesenden und sich gehörig ausweisenden Erben das Abhandlungsgeschäft gepflogen, und ihnen das Verlassenschafts-Vermögen überlassen werden würde. — Laibach den 16. Juni 1840.

3. 1022. (3) Nr. 4793.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Anton Anschur, so si auch Matthäus Jantschar genannt, und der Maria Maren, geb. Anschur, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 9. Mai 1840 hier in der St. Peters-Vorstadt, Haus Nr. 12 verstorbenen ledigen Knechtes Georg Anschur, auch Franz Jantschar genannt, die Tagsetzung auf den 27. Juli 1840 Vormittags um 10 Uhr vor diesem Stadt- und Landrechte

bestimmt worden, bei welcher alle jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen, solchen so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen d. s. §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden. — Laibach den 16. Juni 1840.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 1037. (2) Nr. 4028.

K u n d m a c h u n g.

Es erliegen bei diesem Magistrate ein Paar goldene Ohrgehänge und ein Gold-Ducaten im Deposito, welche entwendet worden seyn dürften. — Wer hierauf einen Anspruch zu stellen meint, wird aufgefordert, sich dießfalls durch dessen Bezirksamt oder persönlich an den Magistrat zu verwenden. — Stadtmagistrat Laibach am 7. Juli 1840.

3. 1040. (2) Nr. 334.

Licitations-Verlautbarung.

Vermög hoher Subernal-Verordnung vom 19. Juni l. J., 3. 14365, und löbl. k. k. Landesbau-Directions-Decretes vom 24. Juni l. J., 3. 1670, wurden die Conservations-Arbeiten der beiden Einräumerhäuser am Garzhareuz- und Matschkouz-Berge an der Triester Straße, District Planina, auszuführen genehmiget. — Hierüber wird die Minuendos-Versteigerung bei dem löbl. Bezirks-Commissariate Haasberg am 23. Juli 1840, Vormittags von 9 bis 12 Uhr, mit dem Bemerkten Statt finden, daß bei nicht überschrittenem Fiscalpreise pr. 280 fl. 56 kr. die Arbeit sogleich zu beginnen seyn wird. — Die Baudevisen und Licitationsbedingungen, welche den baren Erlag des 5 % Badiums, und im Erstehungsfall die Leistung der 10 % Cautions vorschreiben können täglich bei dem gefertigten k. k. Straßen-Commissariate, und am Tage der Licitations bei der benannten Bezirksobrigkeit eingesehen werden. — Die Annahme schriftlicher versigelter Offerte findet nur dann Statt, wenn dieselben vorschriftsmäßig stylisirt, mit dem 5 % Badium versehen, und die Bejahung der vollkommenen Kenntniß der Baudevisen und der Versteigerungsbedingungen enthalten. — Diese Offerte, mit der gehörigen Ueberschrift versehen, müssen vor Beginn der Versteigerung der Commission eingehändigt werden. — K. K. Straßen-Commissariat Adelsberg den 8. Juli 1840.

3. 1039. (2) Nr. 7047/1842

Concurs-Kundmachung.

Bei dem k. k. Hauptzollamte in Klagenfurt ist die dritte Expedienten-Stelle mit dem Ge-

halte jährlicher Vierhundert Gulden Conv. Münze, und der Verpflichtung zum Cautions-Erlage im gleichen Betrage, definitiv zu besetzen, wozu die Bewerbungsfrist bis 20. Juli 1840 festgesetzt wird. — Diejenigen, welche um diese Stelle, oder im Falle, als durch die Besetzung derselben eine mindere Dienststelle in Erledigung kommen sollte, um dieselbe sich bewerben wollen, haben ihre Gesuche innerhalb des Concurs-Termines im vorgeschriebenen Dienstwege bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Klagenfurt zu überreichen, und sich darin über ihre bisherige Dienstleistung, die Moralität, dann Zoll-, Manipulations-, Rechnungs- und Sprachkenntnisse, so wie auch über den Umstand auszuweisen, daß sie die Cautions zu leisten vermögen, und zugleich zu bemerken, ob sie mit einem Beamten des Klagenfurter Hauptzollamtes, und in welchem Grade verwandt oder verschwägert sind. — Von der k. k. steiermärkisch-illirischen vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung. Graz am 6. Juni 1840.

3. 1023. (2) Nr. 2027.

K u n d m a c h u n g

wegen Besetzung der Laibacher Oberpostamts-Controllorsstelle. — Bei dem hiesigen k. k. Oberpostamte ist die Controllors-Stelle mit 900 fl. Gehalt, gegen Leistung eines gleichen Dienst-Cautionsbetrags, erledigt, und zu deren Wiederbesetzung der Concurs bis Ende l. M. ausgeschrieben. — Was über Decret der wohlwöblichen k. k. obersten Hofpostverwaltung ddo. 30. v. M., 3. 9713/1389, mit dem Beisatze verlautbart wird, daß jene, die sich um diese Stelle zu bewerben gedenken sollten, ihre gehörig documentirten Gesuche durch die ihnen gegenwärtig vorgesezte Behörde bei dieser Ober-Postverwaltung einzubringen haben. — Von der k. k. illyr. Ober-Postverwaltung Laibach am 7. Juli 1840.

3. 1024. (3) Nr. 2016.

Concurs

wegen Besetzung der controllirenden Offizialen-Stelle bei dem k. k. Post-Inspectorate zu Klagenfurt. — Bei dem k. k. Post-Inspectorate zu Klagenfurt ist die controllirende Offizialen-Stelle mit 700 fl. Gehalt, gegen die Verpflichtung zum Erlage einer Dienstcaution im gleichen Betrage, erledigt, und es wird anmüt der Concurs für deren Wiederbesetzung bis Ende l. M. ausgeschrieben. — Diejenigen, welche sich um Besetzung dieser Stelle zu bewerben gedenken

möchten, haben ihre gehörig documentirten Gesuche im Wege der ihnen gegenwärtig vorgelegten Behörde bis zu obigem Zeitpunkte bei dieser Ober-Postverwaltung einzubringen. — R. K. illyr. Ober-Postverwaltung Laibach, den 6. Juli 1840.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 1031. (2) **E d i c t.** Nr. 2204.

Von dem k. k. Bezirksgerichte der Umgebungen Laibach wird hiemit bekannt gemacht: Es sey in der Executionsfache des Casper Koschenina von Kossch wider Matthäus Worstner, Kleinig bei Draule, wegen schuldigen 100 fl., die executive Feilbietung der dem Executen gehörigen, zu Kleinig liegenden, der D. O. R. Commenda Laibach sub Urb. Nr. 126 dienstbaren, gerichtlich auf 1607 fl. bewertheten Halbhube, dann der auf 28 fl. 22 kr. geschätzten Fahrnisse bewilligt, und deren Vornahme auf den 17. August, 17. September und 19. October l. J., jedesmal Vormittags 9 Uhr in loco der zu veräußernden Realität mit dem Beisage anberaumt worden, daß die Realität und die Fahrnisse, falls sie bei der ersten und zweiten Feilbietungstagsfahung nicht wenigstens um den Schätzungswert an Mann gebracht werden könnten, bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würden.

Die Licitationsbedingungen und das Schätzungsprotocoll können täglich hieramts eingesehen werden; übrigens wird zugleich bemerkt, daß jeder Mitlicitant für die Subrealität 80 fl. als Vadium zu Händen der Licitations-Commission zu erlegen haben wird.

Laibach am 26. Juni 1840.

Z. 1032. (2) **E d i c t.** Nr. 2260.

Von dem k. k. Bezirksgerichte der Umgebungen Laibach wird hiemit bekannt gemacht, daß man die wider Anton Jeschek von Untergamling, wegen Verschwendung mit Verordnung vom 18. Juli 1832 verhängte Curatel wider aufzuheben befunden habe.

Laibach am 6. Juni 1840.

Z. 1026. (2) **E d i c t.** Nr. 439.

Von dem vereinten k. k. Bezirksgerichte Mischelstetten zu Krainburg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Joseph Potutscheg, als Cessionär des Herrn Valentin Pleiweiß von Krainburg, wider Franz Streicher, als väterlich Jacob Streicher'scher Verlassübernehmer, wegen aus dem Urtheile ddo. 9. Juni 1815, und aus der Cession vom 31. Jänner 1840 schuldiger 200 fl. M. N. sammt Nebengebühren, in die executive Feilbietung des dem Vptern gehörigen, in der Stadt Krainburg sub Consf. Nr. 12 gelegenen Hauses, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerthe von 450 fl. gewilliget, und zur Vornahme derselben die Tagfahungen auf den 21. Au-

gust, 22. September und 20. October l. J., jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr im Orte der Realität mit dem Beisage bestimmt worden, daß, wenn die gedachte Realität bei der ersten oder zweiten Feilbietung nicht um den Schätzungswert oder darüber an Mann gebracht werden sollte, solche bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würde.

Wozu die Kauflustigen, und insbesondere die intabulirten Gläubiger mit dem Beisage zu erscheinen eingeladen werden, daß das Schätzungsprotocoll, die Licitationsbedingungen und der Grundbuchsextract in hiesiger Gerichtskanzlei eingesehen werden können.

R. K. Bezirksgericht Mischelstetten zu Krainburg am 24. Februar 1840.

Z. 1018. (2) **E d i c t.** Nr. 751.

Von dem vereinten Bezirksgerichte Münkendorf wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Frau Josephine Eberl aus Laibach, in die executive Feilbietung der der Maria Dimz gehörigen, zu Tersain liegenden, zur D. O. R. Commenda Laibach sub Urb. Nr. 247 dienstbaren, auf 1729 fl. 25 kr. gerichtlich geschätzten Ganzhube, wegen aus dem Urtheile ddo. 14. December 1839, Nr. 399, schuldigen 320 fl. c. s. c. gewilliget, und die Vornahme derselben auf den 1. Juni, den 2. Juli und den 3. August d. J., jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr im Orte der Realität zu Tersain mit dem Beisage bestimmt worden, daß diese Ganzhube nur bei der dritten Feilbietung unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden wird.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingungen können in der Gerichtskanzlei vorläufig eingesehen werden.

Münkendorf den 26. März 1840.

Anmerkung. Zur zweiten Feilbietung ist kein Kauflustiger erschienen.

Z. 1025. (2) **E d i c t.** Nr. 1746.

Vom Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird allgemein bekanntgemacht: Es sey über Ansuchen des Mathias Loser von Eben, in die executive Feilbietung der dem Mathias Kösel gehörigen, zu Morobitz sub Nr. 9 getragenen, dem Herzogthume Gottschee dienstbaren, und bereits auf 180 fl. M. N. geschätzten 1/2 Bauershuben sammt Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, pto. schuldiger 303 fl. 26 kr. M. N. c. s. c. gewilliget, und zur Vornahme derselben der 28. Juli als erster, der 25. August als zweiter und der 22. September l. J. als dritter Termin mit dem Beisage angeordnet, daß diese Realität, falls sie weder bei der ersten noch bei der zweiten Feilbietungstagsfahung um oder über den Schätzungswert an Mann gebracht werden könnte, bei der dritten auch unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden wird.

Das Schätzungsprotocoll, die Feilbietungsbedingungen und der Grundbuchsextract können zu den gewöhnlichen Amtsstunden in der hiesigen Gerichtskanzlei eingesehen werden.

Bezirksgericht Gottschee am 22. Juni 1840.

Gubernial - Verlautbarungen.

3. 1035.

Nr. 15637.

V e r l a u t b a r u n g

über neu verliehene Privilegien. Die k. k. allgemeine Hofkammer hat unterm 16., 21. und 25. Mai 1840, nach den Bestimmungen des a. h. Patentes vom 31. März 1832 die nachstehenden ausschließenden Privilegien zu verleihen befunden: — 1. Dem Giuseppe Romanoni, wohnhaft im Mailand, Nr. 3741, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung zweier, durch Wasser-, Dampf-, Thier-, oder Menschenkraft getriebener mechanischer Vorrichtungen zum Zerschneiden und Hobeln aller Gattungen von Farberhölzern. — 2. Dem Johann F. X. Satori, bürgerl. Vergolder und Maler, und dem Anton Satori, Vergolder und Stukatorer, wohnhaft in Grätz, Nr. 160, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Erfindung, die zum Vergolden bestimmten Rahmenhehlungen und Leisten mittelst einer eigenen Maschine, und eines durch einen Dampf-Apparat erzeugten chemischen Leimes, der nie in Gährung übergeht, den Einwirkungen der Luft und Feuchtigkeit widersteht, und auch bei andern Staffier- und Vergolder-Arbeiten mit Nutzen angewendet werden könne, statt aus Holz, wie bisher, aus Kreidgrund selbst zu erzeugen, wobei sich nebst größerer Wohlfeilheit noch die Vortheile ergeben: 1) daß die so erzeugten Rahmenhehlungen stets aufeinander passen, außerordentlich rein gearbeitet erscheinen, und wegen der chemischen Eigenschaften, des zum Anmachen des Kreidgrundes verwendeten Leimes, haltbarer und dauerhafter seyen, und 2) daß bei Anwendung dieser Maschine eine Person mehr Arbeit liefere, als bei gewöhnlichem Verfahren sechs Personen. — 3. Dem Hermann Kohn und dem Peter Frenkel, wohnhaft in Pesth, gegenwärtig in Wien, Stadt, Nr. 1187, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Verbesserung, die gewöhnlichen Thonpfeifenköpfe an ihrer innern Fläche mit einem unschädlichen glasigten Ueberzuge zu versehen, wodurch dieselben nun „Gesundheits-Pfeifenköpfe“ genannt, 1) undurchdringlich werden, daher das Eindringen und Einsaugen des Tabaksaftes verhütet werde; 2) bei noch so langem Gebrauche keinen unangenehmen Geruch bekommen und schnell und leicht gereinigt werden können; 3) stärker und dauerhafter werden und nicht schwitzen oder schweißen, folglich ihren an der äußern Fläche befindlichen Glanz und ihre Glätte fortan unverändert behalten;

endlich 4) der beim Gebrauche neuer Thonpfeifenköpfe sich zeigende unangenehme und schädliche Thongeschmack beseitigt werde, daher sie bei größerer Wohlfeilheit nicht nur alle Eigenschaften der Porzellan-Pfeifenköpfe besitzen, sondern dieselben übertreffen. — 4. Dem Wilhelm Brandenstein, befugtem Drucker, wohnhaft in Seckhaus, Nr. 126, für die Dauer von einem Jahre, auf die Entdeckung, Seiden- und Schafwollstoffe echt und unverfälscht orangigelt zu färben, oder dieses Gelb auf verschiedene Grundfarben aufzutragen und zu drucken. — 5. Dem Vincenz Flach und Joseph Wilhelm Hirsch, Kaufleute, wohnhaft in Troppau, für die Dauer von zehn Jahren, auf die Entdeckung, aus rohem Zink oder Spiauter, Draht von jeder Stärke zu ziehen, der außer der Feuerfestigkeit und Federkraft, alle guten Eigenschaften des Eisens oder Messingdrahtes besitze, daher zu allen Arbeiten, wo diese beiden Eigenschaften nicht notwendig sind, insbesondere aber für Klämpner, Gürtler, Radler, Siebmacher u. s. w. tauglich; ferner nicht roste, seiner eigenthümlichen lichten Farbe wegen nicht schmutze, und bei der Einfachheit der Maschine und in Folge der Billigkeit des rohen Materials wohlfeiler als Eisendraht hergestellt werden könne. — 6. Dem Georg Rakus, Büchsenmacher, wohnhaft in Raimonowitz in Mähren, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Verbesserung der bereits privilegirten Luftkessigen Central-Gewehre, wodurch dieselben vor dem Eindringen der Feuchtigkeit geschützt, nie versagen, daher auch bei schlechtem Wetter mit gleicher Sicherheit gebraucht werden können. — 7. Dem Joseph Daresny, Blechwaaren-Fabrikant und Hausbesitzer, wohnhaft in Wien, Erdberg, Nr. 84, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung einer Composition zum Ueberziehen der zur Dacheindeckung verwendeten Eisenbleche, wodurch dieselben vor dem Roste geschützt, eine solche Dauerhaftigkeit erhalten, daß sie die zu diesem Zwecke verwendeten Kupferbleche nicht nur ersetzen, sondern übertreffen. — 8. Dem Melchior Sigmund Heinrich Hagendorf, wohnhaft in Hamburg, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Verbesserung der Spindel zum Spinnen und Dubbliren von Flachs, Hanf, Wolle, Baumwolle und aller faserigen und spinnbaren Stoffe, welche vermöge ihrer schnellern Umdrehung bei bedeutender Zeiterparnis mehr Gespinnst liefern, als jede der bis jetzt bekannten und üblichen Spindeln. — 9. Dem Puget de St.

Marc, Cassier, und dem Tarifat, Civil-Ingenieur und Marktführer der priv. Norischen Wasserfiltrirungs-Gesellschaft, wohnhaft in Wien, Stadt, Nr. 724 und 725, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung eines neuen Dampf-Apparates, vermittelt welchem alle Gattungen Dampfbäder auf die einfachste und bequemste Art in den Wohnungen selbst bereitet und gebraucht werden können. — 10. Dem Joseph Anton Schwald, bürgerl. Chocolademacher, wohnhaft in Wien, Stadt, Nr. 739, für die Dauer von drei Jahren, auf die Erfindung, die Chocolate, statt durch Menschenhände, mittelst zweier neuer Maschinen in der Art zu erzeugen, daß 1) die Feinmahlung des Cacao in kaltem und trockenem Zustande geschehe, wodurch die größte Reinlichkeit in der Bearbeitung erzielt, das Aroma des Cacao, das bei der gewöhnlichen Bereitungsart fast ganz verloren gehe, erhalten, und der Wohlgeschmack der Waare bedeutend erhöht werde; 2) daß nebst einer Ersparung an der kostspieligen Heizung nicht das Mindeste des Cacao selbst verloren gehe. — 11. Dem Anton Thum, Handelsmann und Besitzer einer Kammgarnfabrik, wohnhaft in Reichenberg in Böhmen, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Verbesserung der Wollspinn- und Rämpelmaschine, wobei durch Vereinerung der Wollspinnmaschine mit der Rämpelmaschine, die erstere entbehrlich werde, indem schon die letztere die Vorgespinnsstoffe liefere. — 12. Der Direction der Maschinenbauanstalt zu Uebigau, wohnhaft in Uebigau bei Dresden, (Bevollmächtigter ist Dr. Kreuzberg, wohnhaft in Prag, Nr. 560/1), für die Dauer von zwei Jahren, auf die Erfindung, das Wenden des gemähten Grases auf den Wiesen, anstatt wie bisher durch Menschenhände, durch eine mechanische Vorrichtung (Heuwende-Maschine) zu bewirken, welche durch 1 Pferd in Bewegung gesetzt, 25 Arbeiter ersetzet, und sowohl hinsichtlich des schnelleren Trocknens, als der bessern Qualität des so gewendeten Heues bedeutende Vorzüge gegen das bisherige Umwenden durch Menschenhände gewähre. — 13. Dem Erich und Gebrüder v. Ruedorffer, Großhändler, wohnhaft in München, dem Drosbach und Mannhardt, Mechaniker, wohnhaft in Gmund, bei Tegernsee, (Bevollmächtigter ist Anton Malfer, k. k. Hofconceipist, wohnhaft in Wien, Stadt, Nr. 426) für die Dauer von fünf Jahren, auf die Verbesserung des Feinspinnstuhles (Drosselstuhles) zum Spinnen von

Flachs, Hanf, Kammwolle, aller Faserstoffe und zur Fertigung von Zwirnen, welcher, außer einem neuen Betriebs-Mechanismus, um die Spindeln in Bewegung zu setzen, sich von den gewöhnlichen Drosselstühlen noch dadurch unterscheidet, daß er einen kleinen Raum einnehme, eine geringe Kraft erfordere, und da er aus weniger Theilen bestehe, bei geringern Herstellungskosten auch seltener Reparaturen erheische. — 14. Dem Carl Pelikan, bürgerl. Schlossermeister und Hausbesitzer, wohnhaft in Prag, Nr. 737/1, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung, die bei Wagen angewandten Druckfedern in der Art zu construiren, daß sie durch einen Wagenkloben laufend sich auf ein mittelst des Wagenklobens und der Hängetaschen angebrachtes Echarnier lehnen, dadurch freien Spielraum erhalten, nicht brechen und die Bewegung des Wagens selbst auf den schlechtesten Wegen stets sanft erhalten. — 15. Dem Louis Maper, Handelsmann, wohnhaft in Paris, (Bevollmächtigter ist der Agent Franz Wilhelm Zwetlinger, wohnhaft in Wien, Stadt, Nr. 833), für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung einer neuen Art Seife, sowohl Toilettes als Waschseife, welche bei vorzüglicher Qualität und großer Wohlfeilheit noch die Vortheile gewähre: 1) daß sie ganz rein und weiß sey, immer hart bleibe, und die Wäsche bei ihrem Gebrauche keinen Nachtheil erleide; 2) daß dieselbe die Haut nicht angreife, ihrer gänzlichen Geruchlosigkeit wegen nur wenig Parfümwe erfordere, und diesen in seiner ganzen Stärke wiedergebe; endlich 3) daß sie sehr ausgiebig sey, indem 1 Pfund derselben so viel leiste, als 1 1/2 Pfund der gewöhnlichen Seife. — 16. Dem Nicolaus Pasakas, Gutsbesitzer, wohnhaft in Bratyszow in Galizien, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung und Verbesserung eines Schmiertheeres, der, so lange er einer Reibung ausgesetzt ist, nicht fest werde, das Leder weich erhalte, das Rosten des Eisens hindere, keinen üblen Geruch verbreite, nebstbei nicht brennbar sey, und selbst bei einer Kälte von 20 Graden nicht gefriere, daher nicht nur bei Wagen, sondern bei allen Arten von Maschinen, ferner bei Feuertgewehren, Schlössern und Ackerwerkzeugen mit Vortheil angewendet werden könne, so daß eine mit diesem Theere eingeriebene hermetisch verschlossene Wagenachse bei fortwährend stärkstem Umlaufe des Rades durch einen Zeitraum von 30 Stunden schlüpfrig erhalten werde, und übrigens diese Schmiere auch bei

Dampf-Apparaten, unter Einwirkung einer Hitze von 100 Graden, die entsprechensten Dienste leiste. — Hierbei wird bemerkt, daß die Privilegienwerber Giuseppe Romanoni, Johann F. X. Satori und Anton Satori, Hermann Kohn und Peter Frenkel, Wilhelm Brandenstein und Joseph Dorebni, dann Pujet de St. Marc und Tarifat, Joseph Anton Dshwald, die Direction der Maschinenbauanstalt zu Uebigau, Erich und Gebrüder v. Ruedorffer, Drosbach und Mannhardt; endlich Louis Mayer und Nicolaus Pasakas, die Geheimhaltung ihrer Privilegienbeschreibung ausdrücklich angefordert haben. — Dieses wird über herabgelangte hohe Hofkanzlei-Weisung hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Laibach am 22. Juni 1840.

In Abwesenheit Sr. Excellenz des Herrn Landes- Gouverneurs:

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau und Primör, k. k. Hofrath.

Anton Stelzich
k. k. Subernialrath.

samt Maßd an der Bleistatt, Urb. Nr. 90, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte, rücksichtlich der beiden, auf obiger Realität haftenden Schuldbriefe, als: des vom Peter Piederemann ausgehenden, und an Johann Melatschnigg lautenden Schuldbriefes, ddo. 10. et intab. 11. December 1783, pr. 100 fl.; und des vom Peter Piederemann ausgehenden, und an seinen Bruder Lorenz Piederemann lautenden Schuldbriefes ddo. 27. Nov., intab. 30. December 1784 pr. 420 fl., gewilliget worden. — Es haben demnach alle Jene, welche auf gedachte Schuldscheine aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte so gewiß anzumelden und darzuthun, als widrigens auf weiteres Anlangen diese beiden Schuldscheine nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet und wirkungslos erklärt werden würden. — Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Kärnten. Klagenfurt den 10. Juni 1840.

Z. 1046. (1) Nr. 15561.

E u r e n d e.

Strafbestimmung für die Uebertretungen des Verbothes des Hausfrens mit Losen und Gewinnst-Objecten. — Die k. k. allgemeine Hofkammer hat im Einvernehmen mit der k. k. vereinten Hofkanzlei den Beschluß gefaßt, daß auf die Uebertretungen des Verbothes des Hausfrens mit Losen und Gewinnst-Objecten die im §. 451 des Gefälls-Strafgesetzes enthaltene Strafbestimmung angewendet werden soll, wonach für jede solche Uebertretung eine Strafe von Zwei bis Hundert Gulden auszusprechen ist. — Diese gesetzliche Bestimmung wird in Folge hohen Hofkanzlei-Decretes vom 2. l. M., Z. 16915, mit Bezug auf das Subernial-Umlaufschreiben vom 29. September 1836, Z. 21657, hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Laibach am 26. Juni 1840.

In Abwesenheit Sr. Excellenz des Herrn Landes- Gouverneurs:

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau und Primör, k. k. Hofrath.

Joseph Wagner,
k. k. Sub. Rath.

Z. 1048. (1) ad Nr. 16338. Nr. 4759.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Kärnten wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Thomas Schludermann, Besitzer des landtäfflichen Pradischn Gutes, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte, rücksichtlich des auf dieser Realität zu Gunsten der Rosalia Schludermann, gebornen Rainerinn, zur Sicherstellung der Heirathsprüche pr. 900 fl., intabulirten Ehevertrages ddo. 11. Mai 1749; dann des zu Gunsten des Michael Wedemig intabulirten Schuldbriefes ddo. 1. Juni 1775 pr. 1000 fl., gewilliget worden. — Es haben demnach alle Jene, welche auf gedachte Schuldposten aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte so gewiß anzumelden und darzuthun, als widrigens auf weiteres Anlangen die obgedachten Urkunden nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet erklärt, und deren Löschung von dem Pradischn Gute bewilliget werden würde. — Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Kärnten. Klagenfurt den 13. Juni 1840.

Z. 1047. (1) ad Nr. 16024. Nr. 4656.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Kärnten wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch der Sophie Rauter zu Feldkirchen, Besitzerinn des Kaltenberger Ackers,

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 1044. (1) Nr. 4961.

Vom k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird dem Riemermeister Anton Kree hiemit be-

kannt gegeben, daß, da der Aufenthaltsort des-
selben diesem k. k. Stadt- und Landrechte ganz
unbekannt ist, das in der Rechtsache des Klä-
gers, Silvester Pomann, wider ihn, Beklagten
Anton Knee geschöpfte Contumaz-Urtheil ddo.
23. Mai 1840 Nr. 2657, wegen angesprochener
Bezahlung pr. 162 fl. 23 $\frac{3}{4}$ kr. E. M., sammt
den hievon seit 4. Juli 1837 laufenden 5 $\frac{1}{2}$
Zinsen und Gerichtskosten, dem Dr. Andreas
Napreth, als dem ihm Beklagten, auf seine
Gefahr und Kosten aufgestellten Curator, zu-
gestellt worden sey. — Hievon wird der Anton
Knee zu dem Ende verständiget, damit er allens-
falls zu rechter Zeit selbst einschreiten, oder
dem ihm aufgestellten Curator Dr. Napreth seine
Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder auch
einen andern Sachwalter zu bestellen und die-
sem Gerichte namhaft zu machen wissen möge,
als sonst er die aus seiner Verabsäumung ent-
stehenden Folgen sich selbst beizumessen haben
wird. — Laibach am 23. Juni 1840.

Amtliche Verlautbarungen.

3. 1049. (1) Nr. 4316.

V e r l a u t b a r u n g.

Zur Herstellung einer Dachrinne an dem
ständischen Redouten-Gebäude wird die Minu-
endo-Licitation am 21. d. M. um 12 Uhr im
Rathhause abgehalten werden. — Der richtig
gestellte Ausrußpreis beträgt 106 fl. 37 kr. —
Stadtmag. strat Laibach am 10. Juli 1840.

3. 1062. (1) Nr. 7678/1038.

C o n c u r s

zur provisorischen Besetzung einer Amtschreibers-
stelle. — Bei dem Verwaltungsamte der Staats-
herrschaft Adelsberg ist die zweite Amtschrei-
bersstelle, mit welcher ein Gehalt jährlicher
dreihundert Gulden Conv. Münze, ein Quar-
tiergeld jährlicher vierzig Gulden Conv. Münze,
und ein Brennholz-Deputat jährlicher sechs
Klafter harter Scheiter systemmäßig verbunden
ist, in Erledigung gekommen. Zu deren pro-
visorischen Wiederbesetzung wird der Concurß
bis 14. August 1840 hiemit eröffnet. — Die
Bewerber um diese Stelle, oder im Falle durch
die Besetzung derselben eine Amtschreibersstelle
auf Staats Herrschaften mit dem jährlichen Ge-
halte von 250 fl. Conv. Münze sammt damit
verbundenen Emolumenten erlediget werden
sollte; jene um die letztere haben ihre gehörig
instruirten Gesuche, worin sie sich insbesondere
über ihr Alter, ihre bisherige Dienstleistung,
über die erworbenen Kenntnisse in der Land-
amtiung (dann rücksichtlich der ersteren Stelle

auch über die volle Kenntniß der krainischen
Sprache), so wie über ihre Moralität legal
auszuweisen haben, an die k. k. Cameral-Be-
zirks-Verwaltung in Laibach im vorgeschrie-
benen Wege zu überreichen, zugleich aber an-
zugeben, ob und in welchem Grade sie mit den
Beamten des Bezirksamtes, bei welchem sie
eine Stelle zu erlangen wünschen, verwandt
oder verschwägert seyen. Von der k. k. Steyer-
märkisch-illyrischen vereinten Cameral-Gefällen-
Verwaltung. Grätz am 3. Juli 1840.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 1027. (1) Nr. 584.

E d i c t.

Von dem vereinten k. k. Bezirksgerichte Mi-
chelstetten zu Krainburg wird den abwesenden und
unbekannt wo befindlichen Andreas, Maria und
Bartholmä Ruchmann und deren ebenfalls unbe-
kannten Rechtsnachfolgern mittelst gegenwärtigen
Edictes erinnert: Es habe Jacob Lauter von
Krainburg gegen dieselben die Klage auf Ver-
jähr- und Erlöschenerklärung nachstehender, auf
seinem Hause in Krainburg in der Rankervorstadt,
Consc. Nr. 8, sammt An- und Zugehör haftenden
Saposten, wovon a) für die Eheleute Andreas
und Maria Ruchmann der Uebergabsbrief vom
21. April 1785, wegen der gemeinschaftlichen Kost
und Wohnung, dann der sonstigen Verpflegung,
für den Bartholmä Ruchmann, aber wegen eines
Erbchaftsbetrages von 50 fl. E. W., und b) für
die Maria Ruchmann der gerichtliche Vergleich
vom 25. August 1790, wegen der gemeinschaftli-
chen Kost und Wohnung, der Kleidung, und jäh-
rlichen Zubesserung von 25 fl. E. W., dann we-
gen eines Betrages von 200 fl. E. W. und der
sonstigen Naturalgegenstände intabulirt erscheint,
bei diesem Gerichte eingebracht, worüber die Ver-
handlungstagsatzung auf den 6. October d. J.,
Vormittags um 9 Uhr anberaumt worden ist.

Da der Aufenthalt der Beklagten diesem Ge-
richte nicht bekannt ist, und da dieselben vielleicht
aus den k. k. Erbländern abwesend sind, so hat
man zu ihrer Vertheidigung und auf ihre Gefahr
und Unkosten den Herrn Augustin Queiser von
Krainburg zum Curator ad actum bestellt, mit
welchem diese Rechtsache nach der für die k. k.
Erblände bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt
und entschieden werden wird.

Die Beklagten werden hievon zu dem Ende
in die Kenntniß gesetzt, damit sie allensfalls zu
rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem
bestellten Vertreter ihre Rechtsbehelfe an die Hand
geben, oder sich einen andern Sachwalter bestel-
len, denselben diesem Gerichte namhaft machen,
und überhaupt im ordnungsmäßigen Wege ein-
schreiten, insbesondere, da sie sich die aus ihrer
Veräumniß entstehenden Folgen selbst beizumessen
haben würden.

Vereintes k. k. Bezirksgericht Michelstetten
zu Krainburg am 18. März 1840.